

Ausweisordnung

Flughafen Friedrichshafen GmbH



Genehmigt durch die
Luftsicherheitsbehörde

Allgemeines

Luftseite

Bestandteil des Luftsicherheitsprogramms der FFG

Seite: 1 von 34

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines.....	4
2	Einteilung der Flughafenbereiche	4
2.1	Luftseite	4
2.1.1	Luftseite	4
2.1.2	Abgegrenzte Bereiche	4
2.1.3	Sicherheitsbereiche	5
2.1.4	Sensible Teile der Sicherheitsbereiche	5
2.2	Landseite	5
3	Zutrittsgenehmigungen für Personen.....	6
3.1	Flughafenausweise	6
3.1.1	Allgemein	6
3.1.2	Voraussetzungen	6
3.1.3	Gültigkeit.....	7
3.1.4	Rückgabe.....	7
3.1.5	Angaben.....	7
3.1.6	Elektronik.....	8
3.1.7	Zuständigkeit.....	8
3.1.8	Bereiche	9
3.1.9	Begleitberechtigung	10
3.1.10	Kosten	10
3.2	Besucherausweise	10
3.2.1	Übersicht.....	10
3.2.2	Besucherausweis Gesamt	10
3.2.3	Besucherausweis für die abgegrenzten Bereiche.....	11
3.2.4	Besucherausweise – Sonderformen	12
3.3	Ausnahmen.....	12
4	Zufahrtsgenehmigung für Fahrzeuge	12

4.1	Vorfeldplaketten	13
4.2	Tages-Zufahrtsgenehmigung (24 Std.) für Fahrzeuge	14
4.3	Ausnahme	14
4.4	Kosten	14
5	Ausnahmen für die Mitnahme von verbotenen Gegenständen	14
5.1	Folgen bei strafbarer Handlung oder Verstoß gegen die Flughafenordnungen	15
6	Anlagen.....	16
6.1	Übersicht Flughafen.....	16
6.2	Sensible Teile des Sicherheitsbereichs – Außenbereich	17
6.3	Sensible Teile des Sicherheitsbereichs – Innenbereiche	18
6.4	Flughafenausweise	19
6.4.1	Gesamt inklusive sensibler Teil des Sicherheitsbereichs – kontrollfrei.....	19
6.4.2	Gesamt inklusive sensibler Teil des Sicherheitsbereichs.....	19
6.4.3	Abgegrenzte Bereiche	20
6.5	Besucherausweise	21
6.5.1	Besucherausweis Gesamt	21
6.5.2	Besucherausweis Abgegrenzte Bereiche	21
6.6	Vorfeldplaketten	22
6.7	Tages-Zufahrtsgenehmigung	23
6.8	Antrag Flughafenausweis - FFG	24
6.9	Antrag Flughafenausweis – Regierungspräsidium Tübingen	26
6.10	Kategorien für Ausnahmezulassung von verbotenen Gegenständen nach Anlage 1-A VO (EU) 2015/1998 (andere Personen als Fluggäste)	307
6.11	Verbotene Gegenstände – andere Personen als Fluggäste– Anlage 1-A VO (EU) 2015/1998	328
7	Abkürzungen / Definitionen	33
8	Index	34

1 Allgemeines

Zum Betreten bzw. Befahren der Luftseite des Flughafengeländes bedarf es grundsätzlich der schriftlichen Einwilligung der Flughafen Friedrichshafen GmbH. Abweichungen von diesem Grundsatz regelt diese Ordnung.

Die schriftliche Einwilligung kann jederzeit von der Flughafen Friedrichshafen GmbH widerrufen werden.

Pro Person und pro Fahrzeug wird in der Regel jeweils nur eine Zugangsgenehmigung ausgestellt.

Diese Ausweisordnung wurde von der zuständigen Luftsicherheitsbehörde genehmigt und ist Bestandteil des Luftsicherheitsprogramms der FFG.

Die Entscheidung über die Ausstellung eines Flughafenausweises liegt im Ermessen der Flughafen Friedrichshafen GmbH.

Die ausgestellten Genehmigungen bleiben Eigentum der FFG und sind dem Personal der FFG auf Verlangen auszuhändigen.

Mit der Übernahme der Zugangsgenehmigungen werden alle Ordnungen der Flughafen Friedrichshafen GmbH anerkannt.

Diese Ausweisordnung tritt mit der Genehmigung durch die zuständige Luftsicherheitsbehörde in Kraft.

2 Einteilung der Flughafenbereiche

2.1 Luftseite

2.1.1 Luftseite

Zur Luftseite gehören alle Teile des Flughafens, zu denen der Zutritt beschränkt ist.

2.1.2 Abgegrenzte Bereiche

Am Flughafen Friedrichshafen sind folgende voneinander unabhängige abgegrenzte Bereiche / Luftseite eingerichtet:

- Das Betriebsgelände des Luftsportclubs Friedrichshafen (LSC)
- Die Vorfelder 3 und 4, mit den Räumlichkeiten der ansässigen Firmen
- Der Bereich der Deutsche Zeppelin-Reederei GmbH sowie der ZLT Zeppelin Luftschiff-technik GmbH & Co KG (Zeppelin)
- Der Bereich der Liebherr-Aviation GmbH (Halle A)
- Das Vorfeld 1 mit den Rundhallen (Hallen B und C)

Im Plan III Anlagen – Pläne und Tabellen *Nr. 6.1 Übersicht Flughafen S. 16* sind die Teile blau unterlegt.

Für den Zugang zu den abgegrenzten Bereichen gelten die für den Zugang zur Luftseite geltenden Regelungen.

2.1.3 Sicherheitsbereiche

Der Sicherheitsbereich ist deckungsgleich mit dem sensiblen Teil des Sicherheitsbereichs.

2.1.4 Sensible Teile der Sicherheitsbereiche

Alle Bereiche zwischen Kontrollstelle 4 und Kontrollstelle 2, inklusive Abfluggate nach der Mischkontrollstelle, dem Koffergate (Abflug), der Feuerwache und der Halle D. Im Plan III Anlagen – Pläne und Tabellen *Nr. 6.1 Übersicht Flughafen S. 16* sind die Teile rot unterlegt. Zusätzlich gibt es die Möglichkeit einen temporären sensiblen Sicherheitsbereich zu schaffen, der außerhalb der Fläche zwischen Kontrollstelle 4 und Kontrollstelle 2 liegt.

2.2 Landseite

Alle nicht unter 2.1 genannten, frei zugänglichen Bereiche des Flughafens Friedrichshafen.

3 Zutrittsgenehmigungen für Personen

3.1 Flughafenausweise

3.1.1 Allgemein

Personen, die nicht nur gelegentlich einen Sicherheitsbereich betreten wollen, brauchen einen Flughafenausweis. Nicht nur gelegentlich bedeutet, wenn jemand öfter als 12 Tage im Jahr oder mehr als 6 Tage hintereinander den Zutritt zu einem Sicherheitsbereich benötigt.

Zusätzlich muss ein legitimes Interesse am Betreten des Flughafengeländes vorliegen. In der Regel ist dies die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit, für die es unumgänglich ist, dass das Flughafengelände betreten wird.

Bei Mitgliedern des Luftsportclubs und anderen Personen, die ihr fliegerisches Hobby ausüben, gilt das legitime Interesse als gegeben. Die Ausweisstelle stellt im eigenen Ermessen fest, ob ein legitimes Interesse vorliegt.

Flughafenausweise sind im sensiblen Teil des Flughafens deutlich sichtbar an der Oberbekleidung zu tragen.

Flughafenausweise sind nur im zugeordneten Bereich gültig und sind nur für die genehmigten Tätigkeiten zu verwenden.

Sie sind sorgfältig aufzubewahren und vor Beschädigungen, Verlust, Diebstahl und/oder unbefugtem Benutzen zu schützen.

Der Flughafenausweis darf nicht an Dritte weitergegeben werden.

Bestehen Zweifel am rechtmäßigen Gebrauch des Flughafenausweises, kann er bis zur Klärung des Sachverhalts gesperrt und/oder eingezogen werden.

3.1.2 Voraussetzungen

Voraussetzungen für die Ausstellung und die Gültigkeit eines Flughafenausweises:

- Ein legitimes Interesse am Betreten der Luftseite
- Eine gültige Zuverlässigkeitsüberprüfung
- Eine Bescheinigung über die erfolgreiche Absolvierung der theoretischen Schulung nach Nr. 11.2.6 Anhang NLSP
- Bei einer Erstaussstellung eine Bescheinigung über die Teilnahme an einer praktischen Einweisung am Flughafen Friedrichshafen. Inhalt und Dauer der Schulung werden, in eigenem Ermessen, den Anforderungen entsprechend von der FFG festgelegt

Bei einer Verlängerung wird die praktische Einweisung angeboten, ist aber nicht verpflichtend. Der Ausweisinhaber trägt selber die Verantwortung dafür, dass er die erforderlichen

Kenntnisse hat, um sich sicher auf dem Gelände des Flughafens bewegen zu können. Bestehen Zweifel darüber, ob die nötigen Kenntnisse vorhanden sind, kann der Flughafen jederzeit, im eigenen Ermessen, eine Schulung anordnen.

3.1.3 Gültigkeit

Der Flughafenausweis wird erst gültig und freigeschaltet, wenn **alle** Voraussetzungen erfüllt sind. Die Bescheinigungen (Zuverlässigkeitsüberprüfung nach §7 LuftSiG, Luftsicherheitsschulung nach Kapitel 11.2.6) sind maximal fünf Jahre gültig.

Der Flughafenausweis wird automatisch ungültig, wenn zumindest eine der unter 3.1.2 genannten Voraussetzungen nicht mehr vorliegt. Der Ausweis wird **automatisch** gesperrt, es bedarf keiner gesonderten Benachrichtigung des Ausweisinhabers.

Für die Beantragung einer Verlängerung und die Einhaltung sämtlicher Fristen ist der Antragsteller verantwortlich.

3.1.4 Rückgabe

Wird nicht innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf der Gültigkeit ein neuer Antrag für die Zuverlässigkeitsüberprüfung gestellt bzw. eine gültige Schulungsbescheinigung vorgelegt, wird der Ausweis eingezogen. Der Ausweis ist in dieser Zeit gesperrt und darf nicht benutzt werden.

Wird der Flughafenausweis nicht zurückgegeben, wird - ungeachtet von etwaigen juristischen Schritten - eine Gebühr gemäß der jeweils gültigen Fassung der Entgeltordnung erhoben.

Ein Verlust ist unverzüglich der Ausgabestelle zu melden.

Die Flughafenausweise können, bei gegebenem Anlass, ohne Angabe von Gründen, von der Flughafen Friedrichshafen GmbH zurückverlangt werden.

3.1.5 Angaben

Ein Flughafenausweis enthält folgende Angaben:

- Lichtbild
- Name und Vorname
- Firma/Verein/Organisation/Privatpilot
- Bereichsberechtigung
- Ausweisnummer
- Gültigkeitsdauer der Zuverlässigkeitsüberprüfung

Ergänzend kann er folgende Angaben enthalten:

- Ausnahmegenehmigung für verbotene Gegenstände
- Angabe zum Vorfeldführerschein
- Angabe zur Freistellung von den Sicherheitskontrollen

3.1.6 Elektronik

Jeder Flughafenausweis ist mit einem Transponder-Chip ausgestattet. Dieser Chip wird für jeden Flughafenausweisträger mit einer individuellen, von ihm selbst frei wählbaren PIN-Nummer codiert. Über die Eingabe dieser PIN-Nummer und die Aktivierung des Transponder-Chips kann der Flughafenausweisträger anschließend die für ihn freigeschalteten elektronischen Zutrittskontrollen passieren.

Der Flughafenausweis muss getrennt von der PIN-Nummer aufbewahrt werden.

Die Daten werden elektronisch erfasst und gespeichert. Sie können bei Verdacht eines Verstoßes gegen eine internationale, nationale oder örtliche Vorschrift ausgewertet werden.

3.1.7 Zuständigkeit

Zuständig für die Ausstellung und Bearbeitung der Flughafenausweise ist die Ausweisstelle:

Flughafen Friedrichshafen GmbH

Ausweisstelle
Postfach 15 20
88005 Friedrichshafen

FFG-Terminal 1.OG, Raum 150,

Tel.: 07541/284-125

E-Mail: ausweiswesen@bodensee-airport.eu

Die Ausgabe der Flughafenausweise erfolgt bei der Luftaufsicht, Raum 149.




Der Antragsteller hat sich hierbei durch einen gültigen Pass oder Personalausweis auszuweisen und den Empfang des Flughafenausweises unterschriftlich zu bestätigen.

Flughafenausweise können auch von Vertretern der beantragenden Firmen abgeholt werden. Sie garantieren mit ihrer Unterschrift, dass sie die Ausweise den Berechtigten übergeben.

Ein individueller PIN darf nur dem Berechtigten persönlich mitgeteilt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass Dritte davon keine Kenntnis erlangen.

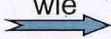
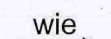

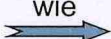
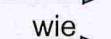
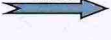

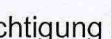
3.1.8 Bereiche

Flughafenausweise werden in folgende Bereichsberechtigungen unterteilt:

Bereich	Ausweis
Gesamtes Flughafengelände Von den Kontrollen freigestellte Personen	Rot (roter Hintergrund) <i>Aufschrift: Gesamt</i> 
Gesamtes Flughafengelände	Rot (roter Balken oben) <i>Aufschrift: Gesamt</i> 
Flughafengelände <u>ohne</u> sensibler Teil des Sicherheitsbereichs	Weiß <i>Aufschrift: Abgegrenzte Bereiche</i> 

Übergangsregelung:

Solange noch alte Flughafenausweise im Umlauf sind, gelten folgende Bereichsberechtigungen:

	Alt		Neu
Gelb	– Luftsportclub	 wie 	Rot (roter Balken) - Gesamt
Grün	– Zeppelin	 wie 	Weiß - Abgegrenzte Bereiche
Orange	– Gatebereich	 wie 	Rot (roter Balken) – Gesamt
Weiß	– Vorfeld	 wie 	Weiß – Abgegrenzte Bereiche

Unbeschadet der erfolgten Bereichsberechtigung darf immer nur der Teil des Flughafens betreten werden, für den im konkreten Fall ein legitimer Grund vorliegt. Im Zweifel liegt die Feststellung darüber, ob ein legitimer Grund vorliegt, im Ermessen der Flughafen Friedrichshafen GmbH.

Der Flughafenausweis mit der Berechtigung *Weiß - Abgegrenzte Bereiche* hat im sensiblen Teil des Sicherheitsbereichs die Berechtigung eines Besucherausweises *Gesamt*.

3.1.9 Begleitberechtigung

Im den abgegrenzten Bereichen sind alle Flughafenausweisträger für maximal 10 Besucher begleitberechtigt. Die FFG kann, auf Antrag, größere Gruppen genehmigen, wenn die Sicherheit gewährleistet bleibt.

Im sensiblen Teil des Sicherheitsbereichs sind:

- Alle Flughafenausweisträger für maximal 5 Besucher begleitberechtigt
- Personen, die eine von der FFG autorisierte Führung durchführen, sind für max. 10 Teilnehmer begleitberechtigt. Die Führungen werden bei der ASS angemeldet

3.1.10 Kosten

Für die Ausstellung eines Flughafenausweises, für Änderungen, Neuprogrammierungen, für Zweitfertigungen und bei Verlust wird ein Entgelt erhoben. Die Preise können der jeweils gültigen Entgeltordnung entnommen werden.

3.2 Besucherausweise

3.2.1 Übersicht

Bezeichnung	Ausgestellt von	Begleitung durch Flughafenausweisträger erforderlich	Berechtigt zum Zutritt zu	Beschränkung
Besucherausweis Gesamt	FFG Luftaufsicht	Ja	Gesamte Luftseite, auch sensibler Teil des Sicherheitsbereichs	Maximal 12 Tage im Jahr jedoch nicht mehr als 6 Tage am Stück
Besucherausweis Abgegrenzte Bereiche	FFG Ausweisstelle, ASS, FPS, Luftaufsicht, Facility Management <u>und</u> Flughafennutzern	Ja	Abgegrenzte Bereiche	Maximal 12 Tage im Jahr jedoch nicht mehr als 6 Tage am Stück, darüber hinaus nur mit einer Sondergenehmigung der FFG

3.2.2 Besucherausweis Gesamt

Der Besucherausweis Gesamt ermöglicht seinem Träger Zutritt zu allen Bereichen der Luftseite, auch zum sensiblen Teil des Sicherheitsbereichs.

Personen, die ein legitimes Interesse daran haben, den sensiblen Teil des Sicherheitsbereichs zu betreten und dies nur gelegentlich tun wollen, erhalten einen Besucherausweis. Nur gelegentlich bedeutet, wenn jemand nicht öfter als 12 Tage im Jahr oder nicht mehr als 6 Tage am Stück den Zutritt zu einem Sicherheitsbereich benötigt.

Personen mit diesem Besucherausweis dürfen die Luftseite nur in ständiger Begleitung eines Flughafenausweisträgers betreten. Die Besucherausweise müssen im sensiblen Teil des Sicherheitsbereichs sichtbar an der Oberbekleidung getragen werden.

Der Besucherausweis wird von der Luftaufsicht im konkreten Einzelfall für die Dauer der Aufenthaltzeit ausgehändigt, registriert und wieder entgegengenommen. Er bleibt stets im Eigentum der FFG.

Der Besucherausweis kann auch von dem begleitenden Flughafenausweisträger in Empfang genommen werden. Er haftet dann für die korrekte Verwendung des Ausweises. Die Entscheidung darüber liegt im Ermessen der Ausgabestelle.

Der Besucherausweis muss nach dem Verlassen des Flughafens, spätestens nach Ablauf der Genehmigung an die Ausgabestelle zurückgegeben werden. Nicht zurückgegebene Besucherausweise werden angemahnt. Die entstehenden Kosten werden gemäß der jeweils gültigen Fassung der Entgeltordnung berechnet.

3.2.3 Besucherausweis für die abgegrenzten Bereiche

Die FFG kann ihre eigenen Abteilungen und Unternehmen und Vereine, die ihren Sitz am Flughafen haben, autorisieren, Besucherausweise für die abgegrenzten Bereiche auszugeben. Zu diesem Zweck wird jeder dieser Stellen ein Kontingent an Ausweisen zur Verfügung gestellt.

Begleitberechtigt sind alle Inhaber eines Flughafenausweises. Der Besucherausweis trägt die Aufschrift: *Abgegrenzte Bereiche*.

Die ausgebenden Stellen sind verpflichtet, die Ausgabe der Besucherausweise zu dokumentieren.

Ein Besucherausweis darf für maximal 12 Tage im Jahr, jedoch für nicht mehr als 6 aufeinanderfolgende Tage ausgegeben werden. Gibt es darüber hinaus einen Bedarf, ist die Genehmigung der FFG erforderlich.

Es müssen folgende Daten erfasst werden:

- Datum
- Name, Vorname
- Geburtsdatum
- Begleitperson

- Besucher Bereich

Die Daten werden, zum 1. jedes Folgemonats in Form einer Excel-Tabelle an die Ausweisstelle der FFG geschickt.

Personen mit Besucherausweisen müssen von Flughafenausweisträgern begleitet werden,

3.2.4 Besucherausweise – Sonderformen

Bei besonderen Veranstaltungen in abgegrenzten Bereichen können auch besondere Besucherausweise verwendet werden, z. B. Button, Aufkleber, Eintrittskarten, Sticker, Umhängebänder usw. Die Entscheidung darüber trifft der Luftsicherheitsbeauftragte.

3.3 Ausnahmen

Von der Notwendigkeit, eine schriftliche Zutrittsgenehmigung zu besitzen, kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn die Personen, als Teil eines Konvois eines Staatsbesuchs die Luftseite betreten und sie von einer begleitberechtigten Person begleitet werden.

4 Zufahrtsgenehmigung für Fahrzeuge

Fahrzeuge, die auf die Luftseite des Flughafens einfahren, müssen für die Einfahrt zugelassen werden. Hierzu benötigen sie:

- Eine gültige Betriebserlaubnis mit ausreichendem Versicherungsschutz
- Eine gültige Vorfeldplakette oder eine Tages-Zufahrtsgenehmigung

Ausnahmen regelt diese Ordnung.

Ferner müssen sie in einem ordnungsgemäßen Betriebszustand gemäß StVZO sein.

Die Genehmigung wird für maximal drei Jahre ausgestellt, danach ist sie neu zu beantragen.

Ist das Fahrzeug nicht mit einer gültigen Zufahrtsgenehmigung versehen, ist die Flughafen Friedrichshafen GmbH dazu berechtigt, das Fahrzeug kostenpflichtig von dem Betriebsgelände entfernen lassen.

Im Wiederholungsfalle kann der Flughafenausweis gesperrt, entzogen oder es kann ein Hausverbot ausgesprochen werden. Die Entscheidung darüber liegt im Ermessen der FFG.

Eine Zufahrtsgenehmigung befreit im sensiblen Teil des Sicherheitsbereichs nicht von der Flughafenausweistragepflicht!

Weiterhin sind für das selbstständige Führen von Kraftfahrzeugen auf der gesamten Luftseite, ohne Leitfahrzeug, der Besitz eines gültigen Flughafenausweises, eines gültigen Führerscheins sowie der Nachweis des erfolgreichen Besuchs einer Verkehrseinweisung (Vorfeldführerschein) erforderlich.

Fahrzeuge, die dazu bestimmt sind, auf dem Flughafengelände zu bleiben, bekommen auf Antrag eine Kennzeichnung als Betriebsfahrzeuge. Die Genehmigung ist unbefristet. Auch diese Fahrzeuge müssen sich in einem betriebssicheren Zustand befinden, so dass keine Gefahr von ihnen ausgeht.

4.1 Vorfeldplaketten

Vorfeldplaketten sind runde Aufkleber mit eingetragenen amtlichem Kennzeichen mit/ohne Parkberechtigung und mit Gültigkeitsdauer (vgl. 6.6 Vorfeldplaketten S. 22).

Die Zufahrtsgenehmigung (Vorfeldplakette, Tagesgenehmigung) und die Parkberechtigung werden nur erteilt, wenn ein betriebliches Interesse besteht. Der Antragsteller hat den Nachweis darüber zu führen.

Fahrzeuge mit Parkberechtigung (**P**) dürfen auf der Luftseite nur auf gekennzeichneten Flächen abgestellt werden. Im Zweifelsfall ist ein Mitarbeiter der FFG zu kontaktieren.

Ohne Parkberechtigung: Das Fahrzeug darf sich zum Be- und Entladen (max. 2 Std.) auf der Luftseite aufhalten. Der Fahrer darf sich nicht vom Fahrzeug entfernen.

Personen, die keine FFG-Mitarbeiter sind, bekommen nur eine Parkberechtigung, wenn geklärt ist, wo das Fahrzeug abgestellt werden kann bzw. wenn ein Nachweis darüber vom Antragsteller erbracht wurde.

Mitarbeiter der FFG bekommen nur eine Parkberechtigung, wenn eine Zustimmung des Vorgesetzten vorliegt.

Grundsätzlich darf von dem abgestellten Fahrzeug keine Gefährdung oder sonstige Störung ausgehen. Ein Abstellen von Fahrzeugen auf für LFZ vorgesehenen Flächen ist verboten.

Die Plakette wird von der FFG ausgegeben und registriert und ist deutlich sichtbar von innen auf der Windschutzscheibe des Fahrzeugs anzubringen. Sie bleibt Eigentum der FFG.

Die Plakette berechtigt nur dazu, in dem Bereich des Flughafens zu fahren, für den im konkreten Einzelfall ein legitimes Interesse besteht.

Für alte Plaketten (grüne und gelbe) gelten diese Bestimmungen analog.

4.2 Tages-Zufahrtsgenehmigung (24 Std.) für Fahrzeuge

Personen, die eine Zutrittsgenehmigung für die Luftseite des Flughafens haben, erhalten, wenn ein legitimer Grund besteht, auf Antrag eine Tages-Zufahrtsgenehmigung für ihr Fahrzeug (vgl. 6.7 Tages-Zufahrtsgenehmigung S. 23), diese bleibt im Eigentum der FFG.

Die Gültigkeit der Tages-Zufahrtsgenehmigungen von Fahrzeugen ist auf maximal 24 Stunden begrenzt.

Die Tages-Zufahrtsgenehmigungen werden durch die Luftaufsicht (Tel.: 07541 / 284-120) und die Kontrollstelle 4 (Tel.: 07541 / 284-243) ausgegeben.

4.3 Ausnahme

Von der Notwendigkeit, eine schriftliche Zufahrtsgenehmigung zu besitzen, kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn der Aufenthalt nur kurzfristig ist (VIP-Abholung, Be- und Entladen) und die Person mit ihrem Fahrzeug ständig von einem Flughafen- ausweisträger der FFG oder FPS begleitet wird.

4.4 Kosten

Für die FFG-Plakette wird ein Entgelt erhoben. Die Preise können der jeweils aktuellen Fassung der Entgeltordnung entnommen werden. Für die Tages-Zufahrtsgenehmigung werden keine Gebühren erhoben.

5 Ausnahmen für die Mitnahme von verbotenen Gegenständen

Anderen Personen als Fluggästen ist es untersagt, verbotene Gegenstände nach Anlage 1-A VO (EU) 2015/1998 in die Sicherheitsbereiche einzubringen oder mitzuführen.

Es können Ausnahmen von dem Verbot gewährt werden, wenn die verbotenen Gegenstände nach 1-A VO (EU) 2015/1998 für die Tätigkeit auf der Luftseite unbedingt gebraucht werden.

Es ist sicherzustellen, dass Gegenstände nach Anlage 1-A des Anhangs der VO (EU) 2015/1998 innerhalb der Sicherheitsbereiche in der Form aufbewahrt werden, dass sie für kontrollierte Fluggäste nicht zugänglich sind.

Die verbotenen Gegenstände sind in Kategorien eingeteilt und verschiedenen Berufsgruppen zugeordnet. Die Genehmigung wird, je nach Bedarf und Einzelfall, für verschiedene Kategorien erteilt. Die genehmigten Kategorien werden auf dem Flughafenausweis

durch Aufkleber kenntlich gemacht (vgl. 6.9 Kategorien für Ausnahmezulassung von verbotenen Gegenständen nach Anlage 1-A VO (EU) 2015/1998 (andere Personen als Fluggäste) S. 30).

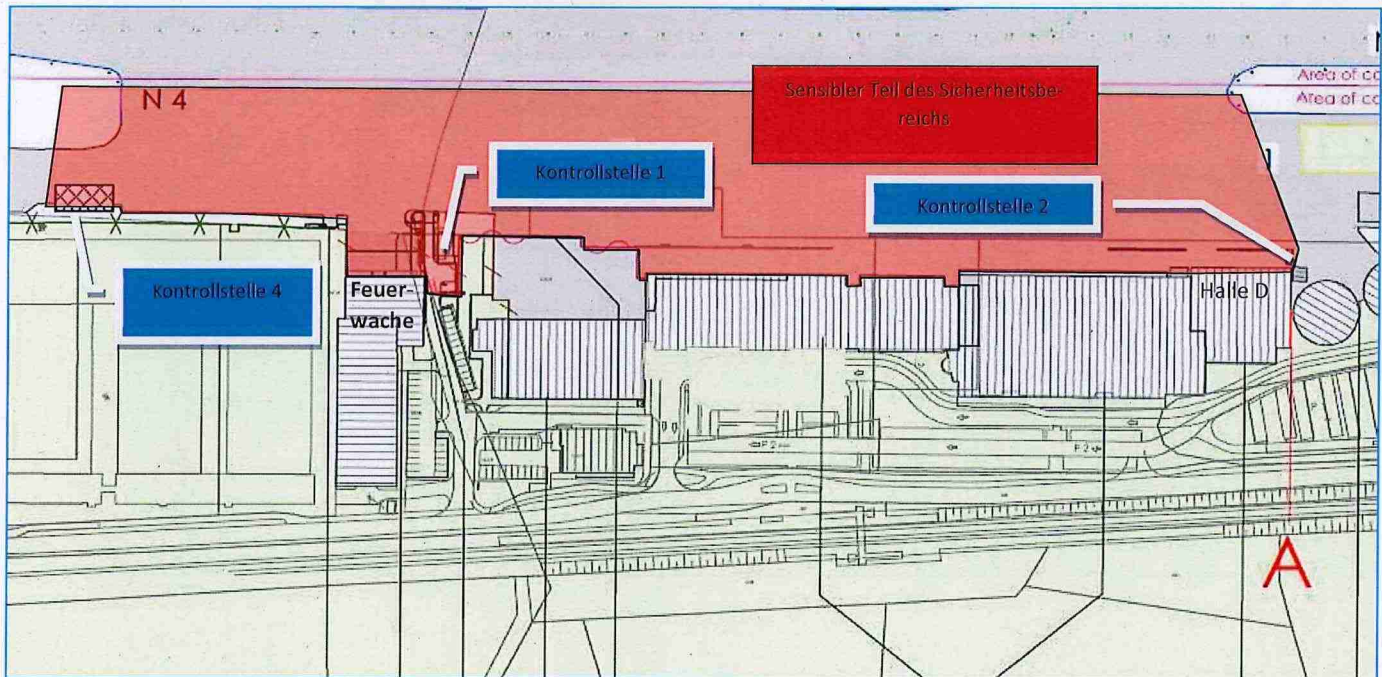
Es wird nur für solche verbotenen Gegenstände eine Ausnahmegenehmigung erteilt, die für die Ausführung betriebsbedingter Aufgaben unbedingt notwendig sind und wenn eine sichere Aufbewahrung auf der Luftseite des Flughafens Friedrichshafen gewährleistet wird.

Die Entscheidung über die Vergabe der einzelnen Zuordnung der Kategorien über das Mitnehmen von verbotenen Gegenständen liegt im Ermessen der Flughafen Friedrichshafen GmbH.

5.1 Folgen bei strafbarer Handlung oder Verstoß gegen die Flughafenordnungen

Wer gegen die Vorschriften dieser Benutzungsordnung oder gegen Weisungen des Flughafenunternehmens, die aufgrund dieser Benutzungsordnung ergangen sind, verstößt, kann durch das Flughafenunternehmen vom Flughafen verwiesen werden. Verstöße bzw. Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungsordnung können außerdem zu Hausverboten, Strafverfolgung, Schadenersatzforderungen oder Aufwendungsersatzansprüchen führen.

6.2 Sensible Teile des Sicherheitsbereichs – Außenbereich



Genehmigt durch die
Luftverkehrsbehörde

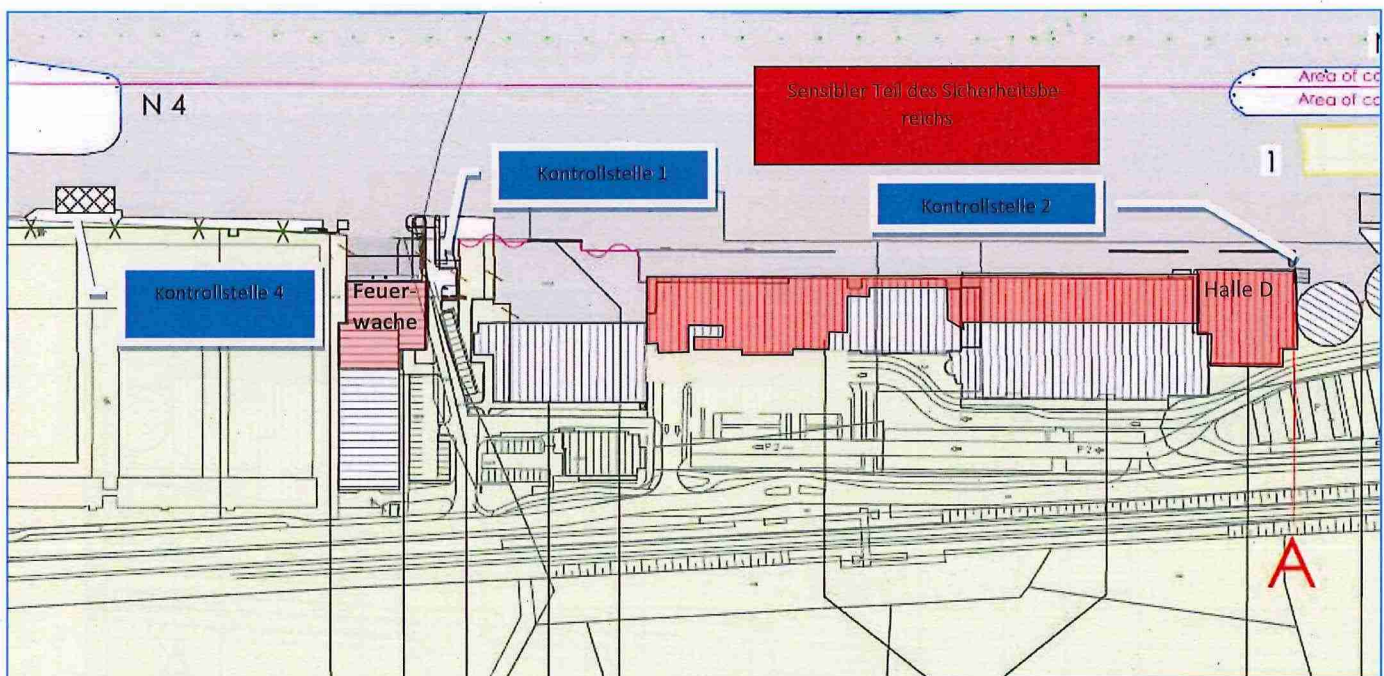
Anlagen

Sensible Teile des
Sicherheitsbereichs –
Außenbereich

Bestandteil des Luftsicher-
heitsprogramms der FFG

Seite: 17 von 34

6.3 Sensible Teile des Sicherheitsbereichs – Innenbereiche



Genehmigt durch die
Luftsicherheitsbehörde

Anlagen

Sensible Teile des
Sicherheitsbereichs –
Innenbereiche

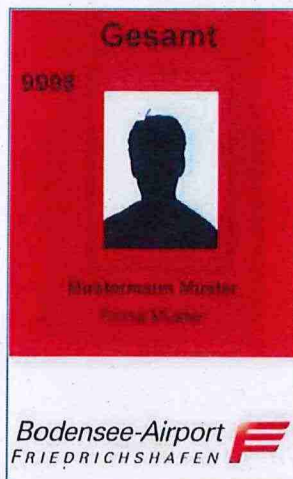
Bestandteil des Luftsicher-
heitsprogramms der FFG

Seite: 18 von 34

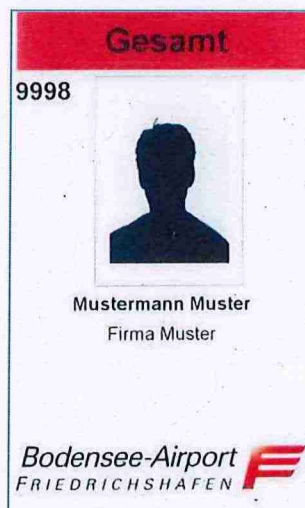
6.4 Flughafenausweise

(unbegleiteter Zugang)

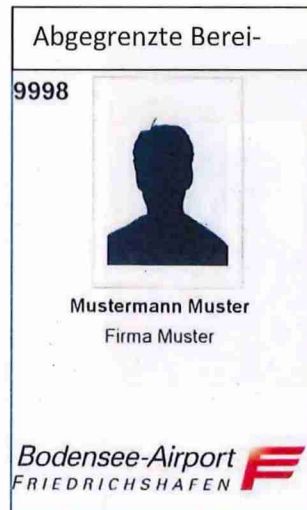
6.4.1 Gesamt inklusive sensibler Teil des Sicherheitsbereichs – kontrollfrei



6.4.2 Gesamt inklusive sensibler Teil des Sicherheitsbereichs



6.4.3 Abgegrenzte Bereiche



6.5 Besucherausweise

6.5.1 Besucherausweis Gesamt

Er berechtigt auch zum Betreten des sensiblen Teils des Sicherheitsbereichs (in Begleitung eines Begleitberechtigten). Er darf nur für bis zu 12 Tage im Jahr oder bis zu 6 Tage hintereinander ausgestellt werden.

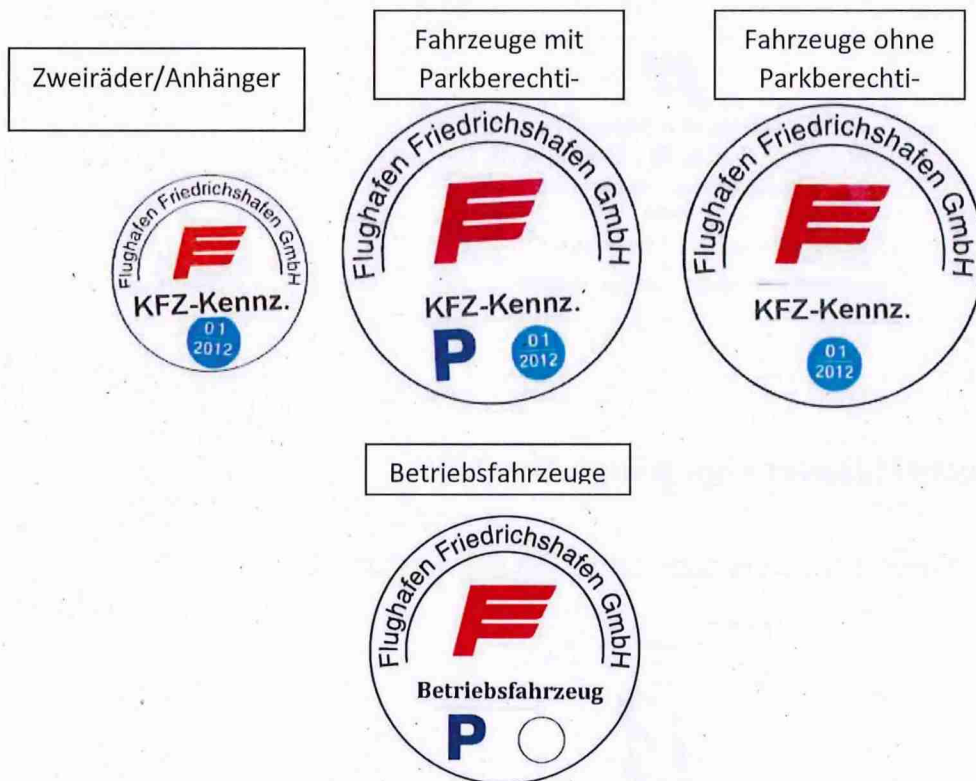


6.5.2 Besucherausweis Abgegrenzte Bereiche

In der linken oberen Ecke steht nach dem B die Ausweisnummer.



6.6 Vorfeldplaketten



6.7 Tages-Zufahrtsgenehmigung



Tages-Zufahrtsgenehmigung

Zum Befahren des nicht öffentlich zugänglichen Bereiches der Flughafen
Friedrichshafen GmbH

Für Fahrzeug (polizeil. Kennz.):

Gültig bis:
(max. 24 Stunden ab Ausstellung)

Parkberechtigung (> 2Std.) () JA () NEIN

Der Fahrer des o. g. Fahrzeuges ist zum Befahren des Vorfeldbereichs berechtigt.

- Der Fahrer verfügt über eine gültige Verkehrseinweisung (Vorfeldführerschein), liegt diese nicht vor, ist der Fahrer samt Fahrzeug durch einen berechtigten Ausweisträger (Inhaber Vorfeldführerschein) zu begleiten.
- Der Fahrer verfügt über eine Zutrittsgenehmigung.
- Es gilt die Verkehrsordnung für den nichtöffentlichen Bereich des Flughafen Friedrichshafen in ihrer aktuellen Fassung.
- Für etwaige Schäden haftet der Verursacher in unbegrenzter Höhe.
- Sollte der Versicherungsschutz erlöschen, wird auch diese Zufahrtsgenehmigung ungültig.
- Diese Erlaubnis kann bei Verstößen entzogen werden.

Sicherheitshinweis

Bei Cat II/III (gelbe Lampe) ist kein Befahren des Flughafengeländes möglich!

Friedrichshafen, Aussteller:.....

Verkehrsregeln erhalten:



Genehmigt durch die
Luftsicherheitsbehörde

Anlagen

Tages-
Zufahrtsgenehmigung

Bestandteil des Luftsicher-
heitsprogramms der FFG

Seite: 23 von 34

Zum Antrag: _____
(Name des Antragstellers)

- Seite 2 -

Bearbeitungsvermerke und Stellungnahme der Flughafen Friedrichshafen GmbH

Zugangsberechtigung gilt für:

Bereich		Zustimmung erhalten
Gesamte Luftseite Von den Kontrollen betreute Personen	Roter Hintergrund	
Gesamte Luftseite	Roter Balken oben	
Abgegrenzter Bereich	Weiß	

Datum _____ Unterschrift -FFG- _____

Für FFG-Mitarbeiter: -Bitte folgende Bestätigung ausfüllen-

Hiermit bestätige ich, dass ich im Besitz eines gültigen Führerscheines der Klassen _____ bin.
Des Weiteren verpflichte ich mich, der FFG etwaige Klassenänderungen oder den Entzug der Fahrerlaubnis umgehend zu melden.
Ebenso werde ich im Auftrag der FFG im öffentlichen Straßenverkehr nur Fahrzeuge benutzen, die meinen Führerscheinklassen entsprechen. Mir ist bekannt, dass die FFG durch beauftragte Personen unangemeldet den Besitz des Führerscheins durch Aufforderung zur Vorlage überprüfen kann.

Datum _____ Unterschrift des FFG-Mitarbeiters _____

Entscheidung der Luftsicherheitsbehörde


Der Erteilung eines Flughafenausweises als Berechtigung zum Zugang zu den nicht allgemein zugänglichen Bereichen des Flughafens Friedrichshafen an die o.g. Person wird

() zugestimmt () nicht zugestimmt

Regierungspräsidium Stuttgart
Az.: 46.2-3847.6-ZUP

Zuverlässigkeitsüberprüfung ist gültig bis: _____

Datum _____ Unterschrift _____



MP 3176/14 01.2012

Genehmigt durch die
Luftsicherheitsbehörde

Anlagen

Bestandteil des Luftsicherheitsprogramms der FFG

Seite: 25 von 34

6.8 Antrag Flughafenausweis – Regierungspräsidium Stuttgart



Baden-Württemberg
Regierungspräsidium Stuttgart
Referat 46.2
-Luftverkehr und Luftsicherheit-

Antrag auf Durchführung einer Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 Abs. 1 Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG) (für Antragsteller eines Flughafenausweises)

Erstüberprüfung Wiederholungsüberprüfung
(letzte Überprüfung am _____ durch _____)

Bitte füllen Sie diesen Antrag vollständig und leserlich in Druckschrift aus. Alle Angaben sind zwingend erforderlich. Unvollständig ausgefüllte Anträge verzögern oder verhindern die weitere Bearbeitung!

Wichtig:

Eine gut lesbare Kopie des gültigen Personalausweises bzw. Reisepasses (mit Vorder- und Rückseite) ist diesem Antrag beizufügen.

Sollten Sie innerhalb der letzten fünf Jahre Ihren gewöhnlichen Aufenthalt/Wohnort im Ausland gehabt haben oder diesen gegenwärtig im Ausland haben, ist ein polizeiliches Führungszeugnis dieses oder des ehemaligen Aufenthaltsstaates mit einer amtlich beglaubigten Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Name:		Geburtsname oder frühere Namen:		Vorname(n) (sämtliche):	
Geburtsdatum /-ort:		Geburtsland:		Staatsangehörigkeit:	
Geschlecht: weiblich <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> divers <input type="checkbox"/>		Personalausweis/Reisepass: Nr.:		Ausländische Ausweisdokumente: Art des Dokuments: Nr.: Aussteller:	
Aktueller Hauptwohnsitz: seit (MM/JJ)		Straße und Hausnummer		PLZ und Wohnort	
				Bundesland	
Wohnsitz/-Nebenwohnsitz der letzten 10 Jahre (bei weiteren Wohnsitzen ggf. gesondertes Blatt anfügen):					
von - bis (MM/JJ – MM/JJ)		Straße und Hausnummer		PLZ und Wohnort	
				Bundesland	
1.					
2.					
3.					
4.					
5.					
Beschäftigungsverhältnisse, Aus- und Weiterbildungen sowie Beschäftigungs-Lücken von mehr als 28 Tagen mindestens während der letzten 5 Jahre (Lücken im Sinne der Verordnung (EU)- Nr. 185/2010, s. beigefügten Hinweis Nr. 8)					
von		bis		Art des Beschäftigungsverhältnisses und Arbeitgeber (vollständige Firmierung und Adresse) oder Grund der Nichtbeschäftigung	

Hiermit beantrage ich die Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfung gem. § 7 LuftSiG. Ich versichere, dass ich die o.g. Angaben wahrheitsgemäß gemacht habe und dass die Ausweiskopie mit dem Originaldokument übereinstimmt. Die diesem Antrag beigefügten Hinweise der Luftsicherheitsbehörde zur Zuverlässigkeitsüberprüfung habe ich zur Kenntnis genommen und stimme diesen zu.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller

01/2020

Gel
Luftsicherheitsbehörde

Anlagen

g
Ausweis –
Regierungspräsidium
Stuttgart

Bestandteil des Luftsicher-
heitsprogramms der FFG

Seite: 26 von 34

Hinweise zur Zuverlässigkeitsüberprüfung gem. § 7 Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG)

1. Allgemeines

Personal der Flugplatz- und Luftfahrtunternehmen, des Flugsicherungsunternehmens sowie der Luftwerften und Instandhaltungsbetriebe, Fracht-, Post-, Reinigungsunternehmen sowie Warenlieferanten und vergleichbarer Versorgungsunternehmen und Beteiligte an der sicheren Lieferkette benötigen für den Zugang zu nicht allgemein zugänglichen Bereichen des Flugplatzgeländes und die Aufnahme ihrer Tätigkeit gemäß § 7 Abs. 6 LuftSiG eine abgeschlossene Zuverlässigkeitsüberprüfung, bei der keine Zweifel an der Zuverlässigkeit des Betroffenen verbleiben.

2. Antragsberechtigte

Erst- und Wiederholungsüberprüfungen von Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 LuftSiG werden nur auf Antrag der Betroffenen durchgeführt.

3. Zuständige Luftsicherheitsbehörde

Zuständige Luftsicherheitsbehörde für den Bereich der Zuverlässigkeitsüberprüfungen (ZVÜ) gemäß § 7 LuftSiG für das Bundesland Baden-Württemberg ist das Regierungspräsidium Stuttgart. Nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 der Luftsicherheitsüberprüfungsverordnung ist für die Überprüfung die Behörde zuständig, in deren Zuständigkeitsbereich der Hauptsitz des Unternehmens liegt. Bei Bekannten Versendern/Reglementierten Beauftragten, zugelassenen Transporteuren (BEV/REG/TRA) ist auf den Hauptsitz laut Handelsregistereintrag (HRB) des jeweiligen Unternehmens abzustellen. Gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 Halbsatz 2 LuftSiG ist Personal anderer Unternehmen hier eigenem Personal des BEV/REG/TRA gleichgestellt. Somit ist allein der Hauptsitz des BEV/REG/TRA maßgeblich. Der BEV/REG/TRA muss seinen Firmensitz (HRB) im Zuständigkeitsbereich der Luftsicherheitsbehörde Baden-Württemberg haben.

Nach § 7 Abs. 1 Nr. 4 LuftSiG ist für Luftfahrer im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 und 5 des Luftverkehrsgesetzes und entsprechende Flugschüler der Hauptwohnsitz in Baden-Württemberg maßgebend.

4. Zweck der Datenerhebung, Datenverarbeitung, Datennutzung und Löschung

Im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung werden die personenbezogenen Daten an die Polizeivollzugs- und Verfassungsschutzbehörden der Länder, sowie, soweit im Einzelfall erforderlich, das Bundeskriminalamt, das Zollkriminalamt, das Bundesamt für Verfassungsschutz, den Bundesnachrichtendienst, den Militärischen Abschirmdienst und die Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik weitergegeben. Das Bundeszentralregister wird zu allen Antragstellern um unbeschränkte Auskünfte ersucht. Bei ausländischen Betroffenen wird eine Auskunft aus dem Ausländerzentralregister eingeholt und, soweit im Einzelfall erforderlich, Anfragen an die zuständige Ausländerbehörde gerichtet.

Begründen die Auskünfte der angefragten Behörden Zweifel an der Zuverlässigkeit des Antragstellers, darf die Luftsicherheitsbehörde zudem Auskünfte von den Strafverfolgungsbehörden einholen.

Die Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung erfolgt ausschließlich für die Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfung.

Die Luftsicherheitsbehörden unterrichten sich gegenseitig über die Durchführung von Zuverlässigkeitsüberprüfungen, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist.

Die gespeicherten personenbezogenen Daten werden gemäß den in § 7 Abs. 11 LuftSiG festgelegten Fristen gelöscht.

5. Mitwirkungspflicht

Gemäß § 7 Abs. 3 LuftSiG sind die Betroffenen verpflichtet, an ihren Überprüfungen mitzuwirken. Insbesondere sind die im Einzelfall für die Überprüfung zusätzlich notwendigen Unterlagen zügig vorzulegen.

Genehmigt durch die
Luftsicherheitsbehörde

Anlagen

Antrag
Flughafenausweis –
Regierungspräsidium
Stuttgart

Bestandteil des Luftsicherheitsprogramms der FFG

Seite: 27 von 34

6. Antragstellung

Die Anträge sind im Original mit eigenhändiger Unterschrift des Antragstellers einzureichen. Zusätzlich zum Antrag muss immer eine gut lesbare Kopie des gültigen Reisepasses oder Personalausweis eingereicht werden. Das jeweilige Dokument muss zum Zeitpunkt der Antragstellung noch eine Gültigkeit von 3 Monaten besitzen und wird zu den Akten genommen. Sollten Sie während den letzten fünf Jahren, länger als sechs Monate im Ausland gewohnt bzw. sich dort aufgehalten haben oder sollten Sie gegenwärtig im Ausland wohnen sind Sie dazu verpflichtet ein polizeiliches Führungszeugnis bzw. eine Straffreiheitsbescheinigung vorzulegen. Diese Dokumente müssen im Original vorliegen und der Echtheitsnachweis muss den Regelungen des internationalen Urkundenverkehrs entsprechen („Haager Apostille“, Legalisation usw.). Die Dokumente müssen amtlich beglaubigt in die deutsche Sprache übersetzt werden. Eine zügige Bearbeitung ist nur bei leserlich und vollständig ausgefüllten Anträgen und unter Beifügung aller erforderlichen Unterlagen möglich.

7. Mitteilungspflicht

Gemäß § 7 Abs. 9a LuftSiG ist die zuverlässigkeitsüberprüfte Person verpflichtet dem Regierungspräsidium Stuttgart innerhalb eines Monats folgende Änderungen mitzuteilen:

- Änderungen des Namens,
- Änderungen des derzeitigen Wohnsitzes, sofern der Wohnsitzwechsel nicht innerhalb eines Bundeslandes stattfindet,
- Änderungen des Arbeitgebers und
- Änderungen der Art ihrer Tätigkeit.

8. Widerrufsvorbehalt

Das Ergebnis der Zuverlässigkeitsüberprüfung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, da die bestehende Entscheidung evtl. durch im Rahmen der Nachberichtspflicht gem. § 7 Abs. 9 LuftSiG im Nachhinein bekannt gewordener relevanter Erkenntnisse neu beurteilt werden muss.

9. Mitteilung des Ergebnisses der Zuverlässigkeitsüberprüfung

Das Ergebnis der Zuverlässigkeitsüberprüfung wird gemäß § 7 Abs. 7 S. 2 und 3 LuftSiG dem Betroffenen, dem gegenwärtigen Arbeitgeber sowie den beteiligten Polizei- und Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder mitgeteilt.

Im Falle einer Ablehnung werden dem Arbeitgeber das Ergebnis der Überprüfung, nicht jedoch die Gründe der Ablehnung mitgeteilt. Ebenso werden alle im Bundesgebiet ansässigen Luftsicherheitsbehörden über die Ablehnung informiert.

10. Gültigkeit

Gemäß § 3 Abs. 5 Luftsicherheits-Zuverlässigkeitsüberprüfungsverordnung (LuftSiZÜV) gilt die positive Feststellung grundsätzlich für die Dauer von fünf Jahren ab Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Überprüfung.

Bei Verneinung der Zuverlässigkeit kann ein erneuter Antrag auf Durchführung einer Zuverlässigkeitsüberprüfung frühestens nach Ablauf von einem Jahr nach Mitteilung des letzten Überprüfungsergebnisses gestellt werden; dies gilt nicht, wenn der Betroffene nachweist, dass die Gründe für die Verneinung der Zuverlässigkeit entfallen sind.

Wird der Antrag für eine Wiederholungsüberprüfung spätestens drei Monate vor Ablauf der Geltungsdauer der Erstüberprüfung gestellt, behält die Erstüberprüfung gem. § 5 Abs. 2 LuftSiZÜV ihre Gültigkeit bis zum Abschluss der Wiederholungsüberprüfung.

11. Anerkennung

Die Zuverlässigkeitsüberprüfung wird bundesweit anerkannt.

Genehmigt durch die
Luftsicherheitsbehörde

Anlagen

Antrag
Flughafen ausweis –
Regierungspräsidium
Stuttgart

Bestandteil des Luftsicherheitsprogramms der FFG

Seite: 28 von 34

12. Kosten

Die Zuverlässigkeitsüberprüfung ist gebührenpflichtig.

Nach § 1 der Luftsicherheitsgebührenverordnung (LuftSiGebV) in Verbindung mit Nr. 3 des Gebührenverzeichnisses (Anlage zu § 1 LuftSiGebV) werden derzeit für einen positiven Bescheid eine Gebühr von 35,00 EUR und für einen negativen Bescheid 100,00 EUR erhoben.

Die Kosten für die Überprüfung zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit trägt der Arbeitgeber (§7 Abs. 2 Satz 2 LuftSiG).

13. Wichtige Neuerungen

Ab sofort können Anträge für das Personal von Dienstleistern und Subunternehmen nicht mehr über diese selbst, sondern nur noch über die Luftsicherheitsbeauftragten der jeweiligen BEV/REG/TRA gestellt werden. Gleiches gilt für eigenes Personal der BEV/REG/TRA. Daher ist zum Antrag die Zertifizierung vom Luftfahrtbundesamt (LBA) zum BEV/REG oder Zugelassenem Transporteur beizufügen. Falls eine Eintragung noch nicht erfolgt ist, wird eine Bestätigung über den Antragseingang vom LBA benötigt.

Der Luftsicherheitsbeauftragte ist die verantwortliche Person und Ansprechpartner gegenüber der Luftsicherheitsbehörde und übernimmt alle Pflichten gemäß LuftSiG § 7 Abs. 9.

Ab dem 01.01.2020 können nur noch neue Antragsformulare mit Stand 12/2019 angenommen werden.

14. Allgemeines

Weitere Informationen zum Umfang und Inhalt der Überprüfung können Sie dem Gesetzestext des Luftsicherheitsgesetzes (LuftSiG) und der Luftsicherheitszuverlässigkeitsüberprüfungsverordnung (LuftSiZÜV) entnehmen.

Geme können Sie sich aber auch an die Mitarbeiter des Sachgebietes 3 (Luftsicherheit) beim Referat 46.2 des Regierungspräsidiums Stuttgart wenden.

Regierungspräsidium Stuttgart
Referat 46.2, Sachgebiet 3 (ZÜP)
Industriestraße 5
70565 Stuttgart
zuep@rps.bwl.de

Genehmigt durch die
Luftsicherheitsbehörde






Anlagen

Antrag
Flughafenausweis –
Regierungspräsidium
Stuttgart

Bestandteil des Luftsicherheitsprogramms der FFG

Seite: 29 von 34

6.9 Kategorien für Ausnahmezulassung von verbotenen Gegenständen nach Anlage 1-A VO (EU) 2015/1998 (andere Personen als Fluggäste)

	Personen-/Berufsgruppen	Gegenstände, die zur Ausführung betriebsbedingter Aufgaben zugelassen werden können
	Flugzeugbesatzungen (operating crews und dead head crews), Luftfahrtpersonal der allgemeinen bzw. nichtgewerblichen Luftfahrt	Flugzeugtypische Betriebsausrüstung und Rettungsausrüstungen sowie ggf. pyrotechnische Erzeugnisse
	Reinigungspersonal	Reinigungstypische Chemikalien und Gegenstände
	Technischer Dienst, technisches Betriebspersonal, einschließlich Personal der Flughafenfeuerwehr und Handwerker	Berufstypische Gase, Stoffe und Chemikalien, pyrotechnische Erzeugnisse, Rauchpatronen
	Personen, die mit der Ausbildung oder Fortbildung von FFG-Personal beauftragt wurden. Die Bestimmung gilt analog für die Mitarbeiter der Firma Hersa	Gegenstände, die zu Schulungszwecken gebraucht werden, einschließlich: Imitationen von Waffen, Imitationen von Sprengsätzen, verbotene Waffen nach dem Waffengesetz (Schlagringe, Nunchakus, Totschläger usw.)
	Personen, die im Sicherheitsbereich mit der Jagdausübung und dem Wildtiermanagement bzw. Vogelvergrämung beauftragt sind	Signalpistolen, Jagdwaffen, Munition (Spreng- und Brandstoffe sowie Spreng- und Brandsätze), sonstige pyrotechnische Erzeugnisse

Genehmigt durch die
Luftsicherheitsbehörde

Anlagen

Kategorien für
Ausnahmezulassung
von verbotenen
Gegenständen nach
Anlage 1-A VO (EU)
2015/1998 (andere
Personen als
Fluggäste)

Bestandteil des Luftsicherheitsprogramms der FFG

Seite: 30 von 34



Personen, die gemäß § 5 Abs. 1 LuftSiG Sicherheitsbereiche bestreifen und Luftsicherheitskontrollstellen und/oder Luftfahrzeuge als Standposten sichern

Polizeitypische Ausrüstung, einschließlich Schusswaffen, Teile von Schusswaffen und Munition



Medizinisches Personal

Medizinische Ausrüstung, einschließlich medizinisch verwendeter Gase, Stoffe und Chemikalien

Genehmigt durch die
Luftsicherheitsbehörde

Bestandteil des Luftsicherheitsprogramms der FFG

Kategorien für
Ausnahmezulassung
von verbotenen
Gegenständen nach
Anlage 1-A VO (EU)
2015/1998 (andere
Personen als
Fluggäste)

Seite: 31 von 34

6.10 Verbotene Gegenstände – andere Personen als Fluggäste– Anlage 1-A VO (EU) 2015/1998

Liste verbotener Gegenstände nach VO (EU) 2015/1998 Anlage 1-A - Andere Personen als Fluggäste.

- **Gewehre, Feuerwaffen und sonstige Geräte, die zum Abschießen von Projektilen bestimmt sind - Geräte, die in der Lage sind oder zu sein scheinen, durch Abschießen eines Projektils schwere Verletzungen hervorzurufen, einschließlich:**
 - Feuerwaffen aller Art, wie Pistolen, Revolver, Gewehre, Flinten,
 - Spielzeugwaffen, Nachbildungen und Imitationen von Feuerwaffen, die mit echten Waffen verwechselt werden können,
 - Teile von Feuerwaffen, ausgenommen Zielfernrohre,
 - Luftdruck- und CO₂-Waffen, wie Luft-, Feder- und Pelletpistolen und -gewehre oder sog. „Ball Bearing Guns“ (BB Guns),
 - Signalpistolen und Startpistolen,
 - Bogen, Armbrüste und Pfeile,
 - Abschussgeräte für Harpunen und Speere,
 - Schleudern und Katapulte;
- **Betäubungsgeräte - Geräte, die speziell dazu bestimmt sind, eine Betäubung oder Bewegungsunfähigkeit zu bewirken, einschließlich:**
 - Gegenstände zur Schockbetäubung, wie Betäubungsgewehre, Taser und Betäubungsstäbe,
 - Apparate zur Viehbetäubung und Viehtötung,
 - handlungsunfähig machende und die Handlungsfähigkeit herabsetzende Chemikalien, Gase und Sprays, wie Reizgas, Pfeffersprays, Capsicum-Sprays, Tränengas, Säuresprays und Tierabwehrsprays;
- **Spreng- und Brandstoffe sowie Spreng- und Brandsätze - Spreng- und Brandstoffe sowie Spreng- und Brandsätze, die in der Lage sind oder zu sein scheinen, schwere Verletzungen herbeizuführen oder die Sicherheit des Luftfahrzeugs zu gefährden, einschließlich:**
 - Munition,
 - Sprengkapseln,
 - Detonatoren und Zünder,
 - Nachbildungen oder Imitationen von Sprengkörpern,
 - Minen, Granaten oder andere militärische Sprengkörper,
 - Feuerwerkskörper und andere pyrotechnische Erzeugnisse,
 - Rauchkanister oder Rauchpatronen,
 - Dynamit, Schießpulver und Plastiksprengstoffe.
- **Jeder andere Gegenstand, der benutzt werden kann, um schwere Verletzungen herbeizuführen, und der üblicherweise nicht in Sicherheitsbereichen benutzt wird, z. B. Kampfsportgeräte, Schwerter, Säbel usw.**

Genehmigt durch die
Luftsicherheitsbehörde

7 Abkürzungen / Definitionen

ASS	Airport Security & Services
BMI	Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat
Fahrgenehmigung	Vorfeldführerschein – Genehmigung, auf der Luftseite des Flughafens ein Fahrzeug zu lenken – roter Aufkleber auf dem Flughafenausweis
FFG	Flughafen Friedrichshafen GmbH
FKD	Fluggastkontrolldienst (Firma Hersa)
i. V. m.	in Verbindung mit – Hinweis auf eine Rechtsnorm, die mit gilt
Sicherheitskontrollen	Einsatz technischer oder sonstiger Mittel, die dazu dienen, verbotene Gegenstände zu identifizieren und/oder aufzuspüren
K 1	Kontrollstelle 1 am Tor 1, nicht immer besetzt
K 2	Kontrollstelle 2 am Tor 13, Monitorüberwachung
K 3	Mischkontrollstelle, Zutritt zum Abfluggate
K 4	Südwestlicher Zugang zum sensiblen Teil des Sicherheitsbereichs, Leitstelle, Monitorüberwachung
LSC FN	Luftsportclub Friedrichshafen
LSKK	Luftsicherheitskontrollkraft
LuftSiG	Luftsicherheitsgesetz
VM	Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg
NLSP	Nationales Luftsicherheitsprogramm
Pp FN- Flughafen	Polizeiposten Friedrichshafen Flughafen
PWK	Personen- & Waren-Kontrollen
RP S	Regierungspräsidium Stuttgart
ZLT FN	Zeppelin Luftschifftechnik GmbH
Zugangskontrolle	Überprüfung, ob eine Zugangsgenehmigung zum Betreten/zum Befahren der Luftseite des Flughafens vorliegt

Genehmigt durch die
Luftsicherheitsbehörde

Abkürzungen / Definitionen

Verbotene
Gegenstände – andere
Personen als
Fluggäste– Anlage 1-A
VO (EU) 2015/1998

Bestandteil des Luftsicher-
heitsprogramms der FFG

Seite: 33 von 34

8 Index

Abgegrenzter Bereich.....	10
Abkürzungen.....	33
<i>Ausnahmezulassung</i>	
<i>Kategorien für</i>	14
<i>Kategorien für</i>	30
Besucherausweise	
Sonderformen	12
Fahrzeuge	
mit Parkberechtigung.....	13
ohne Parkberechtigung	13
Flughafenausweis	6
Bereiche.....	9
Flughafenbereiche	
Einteilung.....	4
sensibler Teil des Sicherheitsbereichs.....	5
verbotene Gegenstände	
andere Personen als Fluggäste – Anlage 1-A.....	32
Fluggäste und Handgepäck - Anlage 4-C	14
Verbotene Gegenständen.....	14